

Amtliche Bekanntmachungen

Fischerprüfung

Am 26. und 27. September 2023 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 406, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 28.08.2023 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.:
H. Ohletz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Justizministeriums Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) und einem Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 4. März 2009 i. d. F. vom 6. Dezember 2022 sind für die Amtszeit 2024 bis 2028 die Schöffen und Schöffen zu wählen. Für die Auswahl der Schöffen und Schöffen ist eine Vorschlagsliste aufgestellt worden.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

10. Juli - 13. Juli 2023 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
am 14. Juli 2023 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Wahlen,
Schwartzstraße 73,
46045 Oberhausen,
Zimmer UG 05,

zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste kann nach § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Oberhausen, 20. Juni 2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Oberhausen gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, finden an folgenden Terminen statt:

22.08.2023 Emscherdeiche in Oberhausen
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Kläranlage Emschermündung

17.10.2023 Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und
Mülheim Styrum
Beginn: 09:30 Uhr
Treffpunkt: Biotop Alstaden

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 24.02.2023

Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2023 zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Die „Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege“ wird durch folgende Anlage ersetzt:

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 97 bis 103

Anlage 3: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege (ab 01.01.2023)

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ohne Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß dem DJI-Curriculum bzw. des QHB

	Betreuungszeit pro Woche/Kind; Vergütung pro Monat/Kind; Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit			
	Bis 15 Std.	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
Sachaufwand	90,36 EUR	151,03 EUR	211,75 EUR	242,10 EUR
Förderleistung	211,29 EUR	348,34 EUR	484,42 EUR	650,65 EUR
Vor- und Nachbereitungszeit	20,77 EUR	20,77 EUR	20,77 EUR	20,77 EUR
Höhe der Pauschale	322,42 EUR	520,14 EUR	716,94 EUR	913,53 EUR

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat zur Kindertagespflegeperson gemäß dem DJI-Curriculum bzw. des QHB

	Betreuungszeit pro Woche/Kind; Vergütung pro Monat/Kind; Förderleistung, Sachaufwand und Vor- und Nachbereitungszeit			
	Bis 15 Std.	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
Sachaufwand	112,50 EUR	187,50 EUR	262,50 EUR	300,00 EUR
Förderleistung	253,88 EUR	422,70 EUR	590,60 EUR	797,85 EUR
Vor- und Nachbereitungszeit	25,40 EUR	25,40 EUR	25,40 EUR	25,40 EUR
Höhe der Pauschale	391,78 EUR	635,60 EUR	878,50 EUR	1.123,25 EUR

Vergütung Vertretungsstützpunkt

	Pauschalbetrag für eine Kindertagespflegeperson pro Monat	
	in einem Vertretungsstützpunkt mit festen Standort	in einem Vertretungsstützpunkt ohne festen Standort (mobiler Vertretungsstützpunkt)
Sachaufwand	1.087,50 EUR	-
Förderleistung	2.449,29 EUR	2.449,29 EUR
Höhe der Pauschale	3.536,79 EUR	2.449,29 EUR

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte

Pauschalbetrag für angestellte Vertretungskräfte	398,48 EUR/mtl. (4.781,70 EUR jährl.)
--	---------------------------------------

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 20.06.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

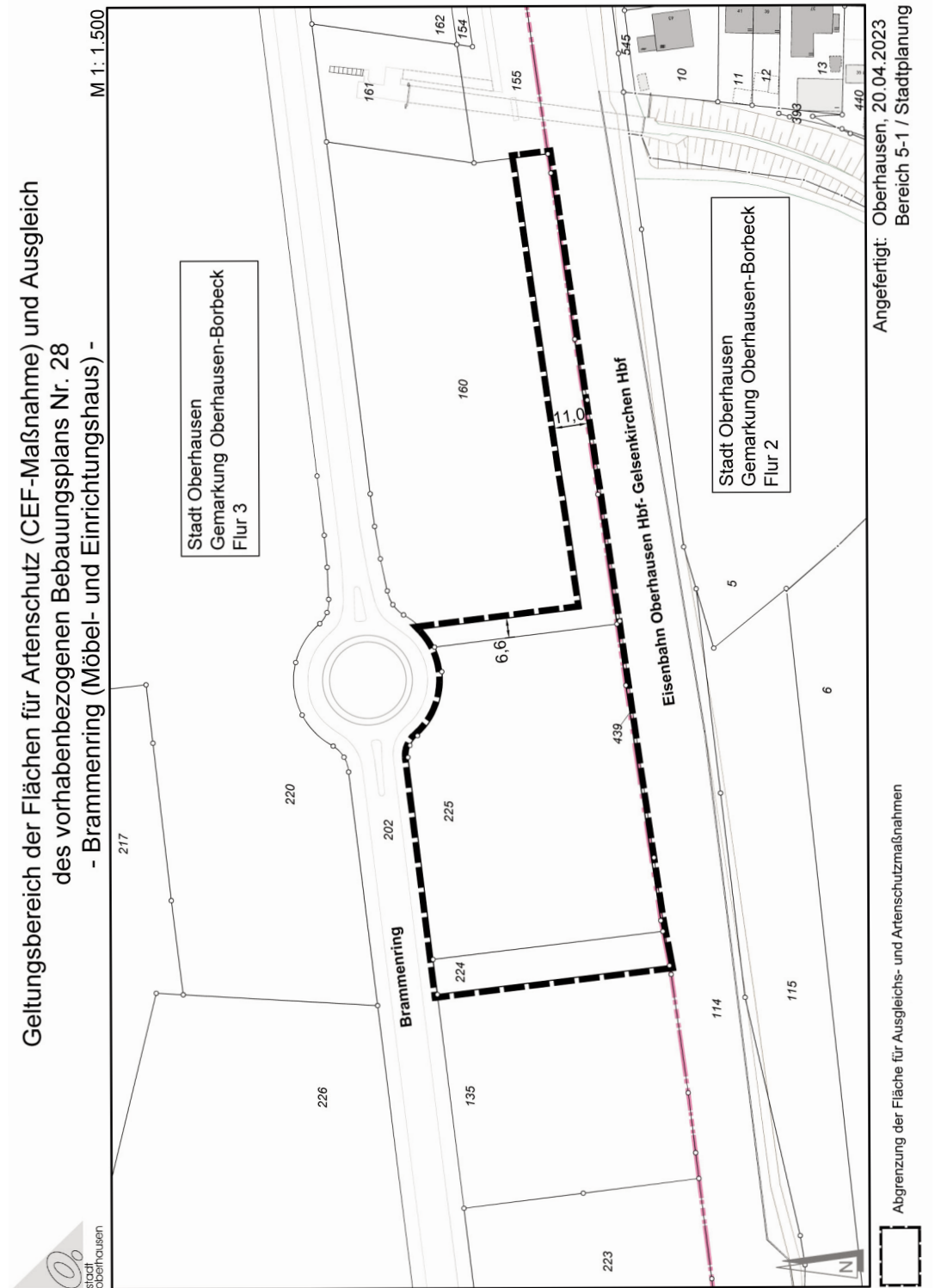


Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 6).

Die Fläche für eine externe Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme für die Kreuzkröte) liegt rund 100 m südlich des Plangebietes. Sie befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Borbeck,

Flur 3, und umfasst die Flurstücke Nr. 224, 225 und einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 160 mit einer Gesamtgröße von 1,06 ha.

Die genaue Abgrenzung der Lage der Ausgleichs- und CEF-Maßnahme ergibt sich auch aus der nachfolgenden verkleinerten Übersichtskarte und zusätzlich aus der Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28:





Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.05.2023 mit den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - und des Vorhaben- und Erschließungsplans jeweils vom 24.04.2023 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - liegt deshalb mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 30.08.2023 einschließlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3242).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6).

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Verkehrsuntersuchung von April 2023;
- Schalltechnische Untersuchung (Verkehrs- und Gewerbelärm) sowie notwendiger Schallschutz von April 2023;
- Beurteilung eines möglichen Konflikts im Sinne des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie mit einem ca. 600 m entfernten Betrieb vom 07.07.2020;
- Artenschutzfachbeitrag (ASP II) vom 20.03.2023;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 27.03.2023;
- Arbeitshilfen für Wassersensibilität in Bebauungsplänen Stufen I+II vom 28.03.2023;
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz von April 2023.

Umweltbericht

Zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltaus-

wirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

- Mensch:
 - Verkehrsuntersuchung/Verkehrsbelastung
 - Schalltechnische Untersuchung (Verkehrs- und Gewerbelärm) sowie notwendiger Schallschutz
 - Risiken für die menschliche Gesundheit durch Störfallbetriebe (Seveso-III-Richtlinie)
 - Auswirkung auf das Erholungspotential des Plangebietes
 - Zunahme von Lichtemissionen
 - Nutzung erneuerbarer Energien
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
 - Verlust der im Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung, festgesetzten privaten Grünfläche und notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen
 - Artenschutzfachbeitrag (ASP II)
 - Externe CEF-Maßnahmen (Artenschutz) für die Feldlerche und Kreuzkröte
 - Pflanzmaßnahmen (Bäume und Dachbegrünung)
 - Ökologische Baubegleitung
 - Regelung zu Leuchtmitteln
- Fläche:
 - Vorbelastung durch ehem. Stahlwerksnutzung und anthropogene Umgestaltung
 - Flächenverbrauch/Neuversiegelung
- Boden:
 - Bodentypen
 - Eingriff in die Bodenfunktion durch Versiegelung
 - Vorhandene Bodenbelastungen/Altlasten
- Wasser:
 - Grundwasserverhältnisse und Auswirkungen durch Versiegelung
 - Umgang mit Niederschlagswasser (Trennsystem)
 - Hochwassergefahren und -risiken
- Klima/Luft:
 - Stadtklimatische Situation (Makroklima)
 - Klima im Plangebiet und näheren Umfeld (Mikroklima)
 - Lufthygienische Situation (Belastungen mit Feinstaub und Stickoxiden)
 - Grünordnerische Maßnahmen/Begrünungsmaßnahmen
 - Energetische Maßnahmen
- Landschafts- und Siedlungsbild:
 - Prägung des Stadtbildes
 - Einbindung des Gebäudes
- Kultur- und sonstige Sachgüter:
 - Gasometer Oberhausen (Sichtachse)
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nulllösung)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete/Kumulation mit anderen Plänen und Projekten
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, vom 14.10.2022:
Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet.
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vom 31.10.2022:
Hinweise auf vorhandenen Seveso-Betrieb, Luftreinhaltung und notwendigen Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage.
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - vom 04.11.2022:
Hinweise zum Verkehrsgutachten; kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen; Klärung der Betroffenheit durch externe Ausgleichsmaßnahmen.
- MAN GHH Immobilien GmbH vom 29.09.2022:
Hinweis zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet.
- Stadt Gelsenkirchen, Amt 61 Stadtplanung, vom 18.10.2022:
Hinweis auf bestehende Verkehrsbelastungen im Bereich des Centro.
- Online-Bürgerversammlung vom 28.09.2022 mit im Wesentlichen folgenden umweltrelevanten Themen:
 - Verkehrsbelastung und geplante Verkehrsmittel sowie
 - geplante Begrünungsmaßnahmen.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den Prüfungsergebnissen und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 30.08.2023) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 25.05.2023 gefassten Beschlüsse zur Vergrößerung des Plangebietes, zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit dem Vorhaben-

und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Vergrößerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmen mit den Beschlüssen des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 25.05.2023 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.06.2023

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Brammenring (Möbel- und Einrichtungshaus) - mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihr derzeit an der Straßburger Straße im Schladviertel von Oberhausen (Altstandort) gelegenes Möbel- und Einrichtungshaus auf das ehemalige Stahlwerksgelände in der Neuen Mitte Oberhausen (Vorhabenstandort) zu verlagern. Der Altstandort soll zu einem neuen Wohnquartier entwickelt und der bisherige Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und großflächigem Einzelhandel beseitigt werden.

Am Vorhabenstandort ist das Möbel- und Einrichtungs-zentrum mit einer Verkaufsfläche von maximal 35.000 m² sowie einer Lagerfläche von etwa 14.000 m² vorgesehen. Die am Altstandort im Bestand vorhandene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 3.200 m² soll nicht vergrößert werden. Gemäß gutachterlichem Nachweis gehen von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung in Oberhausen oder im Umland aus.

Für den ruhenden Verkehr sind 500 Pkw- und 50 Fahrradstellplätze (inkl. 10 Stellplätzen für Lastenräder) geplant. Die Stellplatzanlage wird im Südwesten zum Teil mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien überdacht. Regelungen zu E-Ladesäulen für E-Autos werden im Durchführungsvertrag getroffen. Zur Förderung der Nahmobilität ist südlich des Plangebietes vorhabenbegleitend innerhalb der derzeitigen privaten Grünfläche außerdem eine neue öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung mit Anschlüssen an den Brammen-



ring und das Vorhabengebiet vorgesehen. Dieser Weg wird durch die derzeitige Eigentümerin umgesetzt.

Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes (u. a. Anpflanzung von großkronigen Bäumen (ein Baum je sechs Stellplätze) und Dachbegrünung) dienen der visuellen, lokalklimatischen und luftqualitätsbezogenen Aufwertung und Gliederung des Areals. Darüber hinaus bewirkt die Entwicklung bioklimatisch wirksamen Grünvolumens eine Stabilisierung des Kleinklimas und eine Filterung des Staubes. Ein weiterer positiver Faktor der Dachbegrünung ist, dass sie einen hohen Anteil des Regenwassers speichert und zeitversetzt an die Kanalisation abgibt.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes - großflächige Möbel- und Einrichtungshäuser - im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 soll das in seiner Versorgungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner Oberhausens wichtige Möbel- und Einrichtungszentrum am neuen Standort in der Neuen Mitte Oberhausen langfristig gesichert werden. Außerdem werden nach Aussage der Vorhabenträgerin am neuen Standort ca. 140 Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Kraftloserklärung von Sparurkunden

**3001066301
3001130453**

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 12.06.2023

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

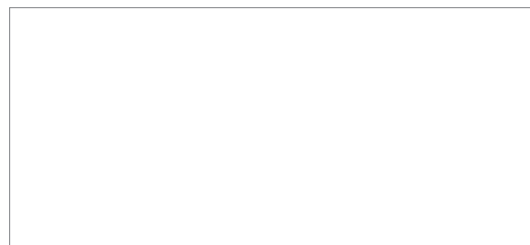
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



IT'S A PASSION!

We proudly present:

**Die Porzellane aus der
Sammlung Ludwig**

**und das Beste
aus 25 Jahren
LUDWIGGALERIE
Schloss Oberhausen**

14. 5. – 17. 9. 2023



www.ludwig-galerie.de

**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de